

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 24.04.1824 publ. 29.04.1824

fen zur Sicherung der Oldenburgischen Flagge, aufmerksam gemacht.

16) Cammer = Bekanntmachung v. 23sten April 1824., publ. am 29sten ejd.

Einrichtung eines Extrapost-Relais zu Ahlhorn.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß in der Nähe des Dorfs Ahlhorn, in der Gegend, wo die Wege zwischen Oldenburg und Bechta, Damme und Osnabrück, und zwischen Bremen, Hamburg und Lingen und dem größten Theile des Königreichs der Niederlande sich durchschneiden, ein Extrapost-Relais errichtet worden ist, und mit dem 1sten May in Thätigkeit gesetzt werden wird. Dieses Relais hat Verbindung mit dem Relais zu Oldenburg, Wildeshausen, Bechta und Kloppenburg, es werden mithin daselbst die Pferde gewechselt auf den Coursen zwischen Oldenburg und Bechta, Oldenburg und Kloppenburg, auch Wildeshausen und Kloppenburg.

17) Regierungs = Bekanntmachung vom 24ten April 1824., publ. am 29sten ejd.

Weitere Bestimmungen wegen einstweiliger Befreyung der

Wenn bey der unverhältnißmäßig großen Anzahl studirender Jünglinge aus allen Ständen es den vorgesezten höheren Behörden in

einzelnen Fällen bemerklich geworden ist, wie den Studlen zc. dem Entschluß, den Studien und durch sie ^{sich widmenden} dem Staatsdienst sich zu widmen, weniger ^{Wehrpflichtig} gen. das Talent und die erforderlichen Vorkenntnisse, als vielmehr die Absicht, sich der Wehrpflichtigkeit zu entziehen, zum Grunde gelegen haben mögen, so hat die Regierung, im Einverständnisse mit den beykommenden höheren Behörden, sich bewogen gefunden, unter Beziehung auf die dieses Gegenstandes halber bereits erlassenen Verordnungen vom 10ten November 1820. und 23sten November 1822., so wie im Geiste der wegen allgemeiner Landesbewaffnung erlassenen Landesherrlichen Verordnungen vom 24sten Decem- 1813. S. 15. und der Bekanntmachung der Herzoglichen Militair-Commission vom 1sten May 1817. S. 5. 11. hiermittelst nachträglich folgende weitere Bestimmungen festzusetzen und zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

- 1) Die Befreyung vom activen Militair- dienst soll in dem Fall producirt werden, der beschränkter Maturitäts- Zeugnisse nicht weiter ertheilt werden;
- 2) diejenigen welche nach bestandenem Tentamen nicht für tüchtig erkannt worden sind, zur Ausnahme in den Staatsdienst empfohlen, oder in der Advocatur und